

Geschäftsverzeichnisnr. 2292
Urteil Nr. 186/2002 vom 19. Dezember 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 50 des Erbschaftsteuergesetzbuches, ersetzt durch das Dekret der Flämischen Region vom 20. Dezember 1996, gestellt vom Gericht erster Instanz Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Richtern und stellvertretenden Vorsitzenden M. Bossuyt und L. François, und den Richtern R. Henneuse, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 15. November 2001 in Sachen E. und L. Van De Weghe gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 23. November 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 50 des Erbschaftsteuergesetzbuches, ersetzt durch Artikel 15 des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1996, gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem er den Steuersatz in direkter Linie und zwischen Eheleuten auf die Kinder des längstlebenden Ehegatten des verstorbenen Ehegatten erweitert, während er diesen Steuersatz nicht erweitert auf die Kinder des vorverstorbenen Ehegatten, die vom längstlebenden Ehegatten erben, und somit zwischen beiden Kategorien von Kindern einen nicht in angemessener Weise gerechtfertigten Behandlungsunterschied einführen würde? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 50 des Erbschaftsteuergesetzbuches lautete in der durch Artikel 15 des Dekrets der Flämischen Region vom 20. Dezember 1996 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 1997 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 1996; Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Februar 1997) ersetzten Fassung und bevor er durch Artikel 44 des Dekrets vom 21. Dezember 2001 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 2002 (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Dezember 2001) ersetzt wurde, wie folgt:

« Der Prozentsatz der Steuer zwischen Eheleuten ist nicht anwendbar, wenn die Eheleute geschieden oder von Tisch und Bett getrennt sind, es sei denn, daß sie gemeinsame Kinder oder Nachkommen haben.

Derselbe Prozentsatz der Steuer findet ebenfalls Anwendung auf Erwerbungen durch die Kinder des überlebenden Ehegatten des verstorbenen Ehegatten. »

B.2. Die beanstandete Bestimmung wurde bei den Vorarbeiten folgendermaßen gerechtfertigt:

«Diese Reform zielt ebenfalls darauf ab, das Verhältnis Stiefelternteil / Stiefkind hinsichtlich des Prozentsatzes der Erbschaftsteuern genauso zu behandeln wie das Verhältnis in direkter Linie oder zwischen Eheleuten. Stiefeltern und Stiefkinder können nämlich in sehr enger Beziehung zueinander stehen. Häufig werden sie längere Zeit zusammengelebt haben. Hierbei kann als Beispiel dieses besonderen Bands auch auf Artikel 203 § 2 des Zivilgesetzbuches verwiesen werden. Dieser Artikel sieht eine Unterhaltspflicht vor, die die Stiefeltern den Stiefkindern gegenüber zu erfüllen haben. In Artikel 345 des Zivilgesetzbuches sind die Bedingungen für die Adoption hinsichtlich des Alters weniger streng, wenn es sich um eine Adoption eines Stiefkindes handelt.

Laut Zivilgesetzbuch gilt das Stiefkind allerdings niemals als Erbe des Stiefelternteils. Das heißt, daß der Stiefelternteil dem Stiefkind die Gesamtheit oder einen Teil seines Vermögens nur mittels eines Testaments oder einer Schenkung vermachen kann. Das impliziert deshalb stets eine Willensäußerung des Stiefelternteils.

Dieses besondere Band, das durch die ausdrückliche Willensäußerung belegt wird, rechtfertigt diese Gleichbehandlung im Vergleich zur Beziehung in direkter Linie oder zwischen Eheleuten. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 428/1, S. 6).

B.3. Die beanstandete Bestimmung führt einen erbschaftsrechtlichen Behandlungsunterschied ein zwischen Stiefkindern, je nachdem, ob der Stiefelternteil, den sie beerben, vor oder nach ihrem, mit diesem Stiefelternteil verheirateten natürlichen Elternteil stirbt. Im ersten Fall wird der Nachlaß für die Stiefkinder mit dem vorteilhaften, für Erben in direkter Linie geltenden Satz besteuert, während im zweiten Fall auf die Stiefkinder ein ungünstigerer Satz angewandt wird.

B.4. Der erbschaftsrechtliche Behandlungsunterschied zwischen Stiefkindern beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich auf dem Umstand, ob der stiefelterliche Erblasser vor oder nach dem natürlichen, mit ihm verheirateten Elternteil der Erben stirbt.

Der Hof sieht nicht ein, inwieweit der so vorgenommene Behandlungsunterschied bei der Festlegung des Erbschaftsteuersatzes sachdienlich sein könnte. Wenn das zwischen dem Stiefelternteil und dem Stiefkind oder den Stiefkindern während der Ehe dieses Stiefelternteils mit dem natürlichen Elternteil möglicherweise entstandene Band rechtfertigen kann, daß die Kinder hinsichtlich des Erbschaftsteuersatzes gleichgestellt werden mit den Erben in direkter Linie, dann ist es im vorliegenden Fall nicht sachdienlich, diesen Vorteil den Stiefkindern zu

entziehen, wenn der stiefelterliche Erblasser nach ihrem natürlichen Elternteil stirbt. Indem der überlebende Stiefelternteil die Kinder seines Ehepartners als Erben bezeichnet hat, hat er nämlich das besondere Band zwischen ihnen bestätigt, das der erbschaftsteuerlichen Gleichstellung der Stiefkinder mit den Erben in direkter Linie zugrunde liegt.

B.5. Die präjudizielle Frage muß positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 50 des Erbschaftsteuergesetzbuches verstößt in der durch Artikel 15 des Dekrets der Flämischen Region vom 20. Dezember 1996 ersetzten Fassung, und bevor er durch Artikel 44 des Dekrets vom 21. Dezember 2001 ersetzt wurde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2002.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Bossuyt